

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 271/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lajos W [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
[REDACTED], Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Daß das Berufungsurteil, soweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Krampfaderleiden verneint wird, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit der Vermutung bei Anlageleiden (insbes. RZW 1964, 215 Nr. 14) abweiche, läßt sich nicht feststellen. Es geht nicht davon aus, daß die Krampfaderbeschwerden in dem in §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG bezeichneten Zeitraum aufgetreten seien.

- 3 -

Daß das Berufungsgericht seine Erfahrungen auf medizinischem Gebiet ohne vorherigen Hinweis zur Begründung dafür verwendet hat, daß es sich einem in diesem Entschädigungsverfahren erstatteten Gutachten anschließt, ist nicht zu beanstandend (vgl. BGH RZW 1967, 371).

Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1975, 271 Nr. 10 ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. Hirschberg hält es die Schwerhörigkeit links für verfolgungsbedingt und schätzt die dadurch hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit auf insgesamt 10 %.

Das Verfahren des Tatrichters bei der Schätzung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung bei Vorhandensein auch anderer Beeinträchtigungen ist kein Grund, die Revision zuzulassen (vgl. BGH RZW 1973, 171; 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dauer und Schwere der Verfolgung hat das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils bei der Prüfung, ob die psychischen Beschwerden des Klägers verfolgungsbedingt sind, berücksichtigt.

Mai

Dr. Thumm